Medienmitteilung des AGEF-Vorstand

29.12.2012

Die Allgemeine Studierendenschaft Fribourg (AGEF) möchte allen Instanzen danken, die sich mit der Ermunterung der Hochschulen und der Koordination zwischen Eidgenossenschaft und den Kantonen befasst haben. Es ist unabdingbar, dass die Eidgenossenschaft mit Hilfe der Kantone die Koordination und die Bildungsqualität im Bereich der schweizerischen Hochschulen überwacht. Obwohl die AGEF nicht offiziell gebeten wurde zur Konsultation Stellung zu beziehen, fühlen sich die Studierenden direkt von den Verlautbarungen des HFKG, des Konkordats und der Koordinationskonvention, sowie von den Auswirkungen dieser drei normativen Akte betroffen. Die Notwendigkeit einer Partnerschaft von Eidgenossenschaft und Kantonen wird nicht in Frage gestellt. Gleichwohl gibt es in diesen drei Texte einige problematische Punkte.

Die AGEF kann nur wiederholen, dass es im Interesse aller Hochschulen ist, die Chancengleichheit in Bezug auf den Zugang zu Bildung als fundamentales Prinzip eines jeden normativen Textes anzusehen. Obwohl das HFKG (Art. 30. Al. 1) die Gewährleistung der Chancengleichheit ausdrücklich erwähnt, wird dieses Prinzip im Konkordat und in der Konvention über die Zusammenarbeit nicht klar genug präzisiert. Folglich fordert die AGEF die Aufnahme des Prinzips der Chancengleichheit in Bezug auf den Zugang zu Bildung in das Konkordat sowie in die Konvention über die Zusammenarbeit, wie es das HFKG vorschreibt.

Das HFKG sowie die Konvention über die Zusammenarbeit sind im Bezug auf die studentische Beteiligung in konsultativer Form formuliert. Es erscheint klar, dass eine die Orientierung einer Hochschule betreffende Diskussion nicht ohne die Studenten, die als erstes betroffen sind, geführt werden kann. Es ist wichtig, die studentische Beteiligung auf allen Ebenen der Diskussion zu verstärken. Allerdings bezieht sich das Konkordat nicht explizit auf die Studenten, sondern bleibt zu diesem Thema ungenau und verweist auf das Gesetz. Dennoch, aus Sorge um die Übereinstimmung der Texte, muss die konsultative Beteiligung der Studenten ausdrücklich im Konkordat erwähnt werden.

Artikel 1 des HFKG erwähnt die „Qualität“ als eines der Koordinationsziele. Allerdings ist dieser Begriff mehrdeutig und daher unpräzise. Tatsächlich kann sich Qualität entweder auf jene der Bildung oder auf jene der Hochschule beziehen. Im letzteren Fall würde es sich um die Frage der Qualitätssicherung handeln. Der Bereich der Qualitätssicherung ist ein essentieller Aspekt der Hochschulen und sollte daher ausdrücklich erwähnt und nicht nur einfach auf den Begriff der Qualität reduziert werden. Die AGEF fordert innerhalb einer Klärung des Begriffes Qualität die Einführung des Themas der Qualitätssicherung.

Artikel 6 des Konkordats präzisiert nicht die Zusammensetzung der Konferenz der schweizerischen Hochschulen. Die AGEF fordert eine klare Verteilung der Stimmen zwischen Universitären Hochschulen und FH/PH sowie eine Rechtfertigung dieser Stimmverteilung durch die Hochschulen.

Daraus folgend kann die AGEF eine notorische Überprüfung der Differenzen dieser drei Texte nur unterstützen. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Hervorhebung der Wichtigkeit der studentischen Beteiligung gelegt werden, als unerlässlicher Bestandteil für ein gutes Funktionieren zwischen den verschiedenen Organen der Hochschulen.

Kontaktpersonen:

Veronica Sergi, membre du comité exécutif de l'AGEF, responsable de la politique nationale.
Coordonnées: veronica.sergi@unifr.ch, 079 734 38 43

Henri Bernhard, AGEF-Vorstand, Ressort Finanzen.
Kontaktdaten: henri.bernhard@unifr.ch, 079 321 30 84